Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 WRKG Berechtigungsumfang

WRKG - Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.01.2019

Rettungsdienste sind berechtigt, auch Leistungen eines Krankentransportdienstes zu erbringen.

In Kraft seit 23.10.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at